



Verhaltenskodex

der Richter und Richterinnen am Bundespatentgericht

1 Präambel

Die Richterinnen und Richter des Bundespatentgerichts haben

- im Bewusstsein, dass die Bundesverfassung jeder Person das Recht auf ein faires und gerechtes Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht gewährleistet,
- im Bewusstsein, dass es in einem Rechtsstaat unabdingbar ist, dass Richterinnen und Richter ihr Amt sorgfältig ausüben und danach streben, das Vertrauen in das Rechtssystem zu stärken und zu erhalten,
- im Bewusstsein um ihre Verantwortung, ihre Aufgaben mit der für ihr Amt gebotenen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen,

diesen Verhaltenskodex verabschiedet.

2 Unabhängigkeit

Bundespatentrichter und Bundespatentrichterin üben ihr Amt unabhängig und unparteiisch aus und beachten die Richtlinien zur Unabhängigkeit. Sie sehen bei Ausübung ihres Amtes von jeglichen Verhaltensweisen ab, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Frage stellen könnten.

Bundespatentrichter und Bundespatentrichterin fällen ihre Entscheide, ohne auf den Druck der Öffentlichkeit, beteiligter Parteien oder Dritter Rücksicht zu nehmen. Sie lassen sich nicht ungebührlich beeinflussen.

Bundespatentrichter und Bundespatentrichterin üben ihr Amt selbständig und unabhängig von ihren Kolleginnen und Kollegen aus. Sie sind einzig dem Recht verpflichtet.

Die von den Bundespatentrichtern und Bundespatentrichterin aussergerichtlich ausgeübten Tätigkeiten dürfen ihr Richteramt sowie das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen.

3 Unparteilichkeit

Bundespatentrichter und Bundespatentrichterin prüfen mögliche Ausstandsgründe vor der Befassung mit einem Fall gründlich und im Bewusstsein, dass der Anschein der Befangenheit eines Richters oder einer Richterin dem Ansehen des Gerichts schadet. Sie treffen geeignete Vorkehrungen, um zu verhindern, dass während laufender Verfahren, in denen sie als Richter oder Richterin amten, Ausstandsgründe entstehen. Sie wahren bei der Prüfung der Ausstandsgründe das Amts- sowie das Anwalts- bzw. das Patentanwaltsgeheimnis.

Bundespatenrichter und Bundespatenrichterinne n äussern sich ausserhalb des Spruchkörpers nicht zu hängigen Fällen, bei denen sie als Richter oder Richterin amten. Sie enthalten sich jeglichen Verhaltens, das einen faire n Prozessverlauf gefährden oder den Verdacht der Parteilichkeit erwecken könnte. Sie nehmen keine Geschenke an, ausser in einer sozial üblichen Art und einem Umfang, die keine Zweifel an ihrer Unabhängigkeit wecken.

4 Sorgfalt

Bundespatenrichter und Bundespatenrichterinne n üben ihr Amt sorgfältig, gewissenhaft und effizient aus.

Bundespatenrichter und Bundespatenrichterinne n berufen sich nicht auf ihr Amt, um sich oder ihre Arbeitgeber zu bewerben oder andere Vorteile und Privilegien zu erlangen. Erlaubt ist ein Hinweis auf die Tätigkeit als nebenamtlicher Richter oder nebenamtliche Richterin in der gleichen Art, wie auf andere Nebentätigkeiten hingewiesen wird.

Bundespatenrichter und Bundespatenrichterinne n, die sich zu fachlichen Themen öffentlich äussern, tun dies sachlich und bewahren ihre Beurteilungsfreiheit. Nur der Präsident oder die Präsidentin oder eine von ihm oder ihr dazu beauftragte Person äussert sich im Namen des Gerichts.

Soweit Bundespatenrichter und Bundespatenrichterinne n Urteile des Bundespatentgerichts öffentlich kommentieren oder sich anderweitig öffentlich äussern, tun sie dies in einer Weise, die die Autorität des Bundespatentgerichts nicht in Frage stellt und die Kollegialität nicht beeinträchtigt. Sie kritisieren gegenüber Personen, die nicht dem Gericht angehören, keine Urteile, an denen sie mitgewirkt haben. Sie legen sich in allen Fällen Zurückhaltung auf und wahren das Beratungsgeheimnis.

5 Kollegialität

Bundespatenrichter und Bundespatenrichterinne n begegnen bei Ausübung ihres Amtes allen Mitarbeitenden des Gerichts, den Parteien und deren Vertretern und Vertreterinnen mit Respekt, Würde und Takt.

Bei der Urteilsfindung tauschen Bundespatenrichter und Bundespatenrichterinne n Auffassungen zur Sach- und Rechtslage sachlich, offen und klar mit den Kolleginnen und Kollegen sowie den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern aus.

Bundespatenrichter und Bundespatenrichterinne n lehnen Anfragen zur Mitwirkung als Richterin oder Richter nur aus zwingenden Gründen ab und nehmen an den Plenarversammlungen teil.

6 Fortentwicklung des Verhaltenskodex

Die Mitglieder des Bundespatentgerichts widmen sich in regelmässigen Abständen im Rahmen des Plenums den Fragen amtsangemessenen Verhaltens, der Bewährung des Verhaltenskodex und ihrer allfälligen Fortentwicklung.

St. Gallen, 26. September 2022